S 7 AL 511/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 511/01
Datum	29.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 332/03
Datum	09.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit ab 10.01.2000 sowie die Erstattung des in der Zeit vom 10.01.2000 bis 29.02.2000 gezahlten Alg in HÃ¶he von DM 2.846,82 und die gezahlten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von DM 831,45 streitig.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger meldete sich am 22.10.1999 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Er bestÃ¤tigte unterschriftlich, das Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte â Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Ebenso bestÃ¤tigte er, dass ihm bekannt sei, dass er die AusÃ¼bung bzw. Aufnahme jeglicher TÃ¤tigkeit dem Arbeitsamt mitteilen mÃ¼sse.

Mit BewilligungsverfÃ¼gung vom 13.12.1999 wurde ihm Alg ab 01.12.1999 gezahlt. Mit VerÃ¤nderungsmitteilung vom 06.03.2000 meldete sich der KlÃ¤ger wegen Arbeitsaufnahme als Schmelzer bei der Firma A. in Markt S. aus dem Leistungsbezug ab.

Mit Schreiben vom 28.08.2000 teilte das Zentralamt der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit dem Arbeitsamt MÃ¼nchen mit, dass der KlÃ¤ger ab 10.01.2000 eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit bei der F. GmbH aufgenommen habe. Auf Anfrage der Beklagten teilte die Firma F. GmbH dieser mit, dass der KlÃ¤ger dort vom 10.01.2000 eine bis zum 31.03.2000 befristete Teilzeitarbeit von 25,2 Stunden wÃ¶chentlich als Rampendienstmitarbeiter aufgenommen und ab 11.01.2000 unentschuldigt gefehlt habe.

Nach erfolgter AnhÃ¶rung hob die Beklagte mit Bescheid vom 30.01.2001 die Bewilligung von Alg wegen der nicht unverzÃ¼glich angezeigten BeschÃ¤ftigungsaufnahme am 10.01.2000 fÃ¼r die Zeit vom 30.01.2000 bis 29.02.2000 auf, u.a. mit der BegrÃ¼ndung, die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung sei durch die Aufnahme einer nicht angezeigten BeschÃ¤ftigung erloschen. Gleichzeitig wurde der KlÃ¤ger aufgefordert, das bereits erbrachte Alg in HÃ¶he von DM 2.846,42 sowie die in der Zeit vom 11.01.2000 bis 29.02.2000 entrichteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von DM 831,45 zu erstatten.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, es sei nicht zu einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gekommen. Er habe lediglich an einer Schulung teilgenommen und erkannt, dass die Arbeit nicht seinen Vorstellungen entsprochen habe. Die F. GmbH Ã¼bersandte der Beklagten am 01.03.2001 den mit dem KlÃ¤ger am 10.01.2000 geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag. ErgÃ¤nzend erklÃ¤rte sie, der KlÃ¤ger sei am zweiten Arbeitstag nicht mehr erschienen. Deshalb habe man mit ihm einen AuflÃ¶sungsvertrag geschlossen, den dieser erst nach geraumer Zeit (ca. Mai 2000) unterschrieben zurÃ¼ckgesandt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe am 10.01.2000 eine mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung aufgenommen, dies dem Arbeitsamt aber nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt. MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung, ob eine BeschÃ¤ftigung mit mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich ausgeÃ¼bt werde, seien die UmstÃ¤nde, wie sie bei Beginn der BeschÃ¤ftigung, in der Regel aufgrund des Arbeitsvertrages, vorliegen wÃ¼rden. Die F. GmbH habe mitgeteilt, dass am 10.01.2000 zwischen dem KlÃ¤ger und ihr ein Arbeitsvertrag geschlossen worden sei. Die Arbeitszeit habe 25,2 Stunden pro Woche betragen. Bei Beginn der BeschÃ¤ftigung sei demnach eine BeschÃ¤ftigung mit mindestens 15 Stunden vereinbart worden. Damit sei die Rechtswirkung der Arbeitslosmeldung mit der Folge erloschen, dass der Leistungsanspruch bis zum Beginn der erneuten persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung entfallen sei. Dies gelte auch fÃ¼r den Zeitraum zwischen dem Ende der BeschÃ¤ftigung und der Arbeitsaufnahme ab 01.03.2000. Nach dem 10.01.2000 bis zur Arbeitsaufnahme am 01.03.2000 habe der KlÃ¤ger nicht mehr persÃ¶nlich beim Arbeitsamt vorgesprochen. Die erneute Arbeitslosmeldung mÃ¼sse persÃ¶nlich durch Vorsprache des Arbeitslosen beim

zustÃ¤ndigen Arbeitsamt erfolgen. Eine telefonische oder schriftliche Mitteilung reiche ebenso wenig aus, wie eine Meldung durch dritte Personen. Der KlÃ¤ger habe auch grob fahrlÃ¤ssig gehandelt. Durch das ausgehÃ¤ndigte Merkblatt sei er darÃ¼ber informiert worden, dass er verpflichtet sei, alle Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich seien, unverzÃ¼glich dem Arbeitsamt mitzuteilen. Die Erstattungspflicht folge aus Â§ 50 Abs.1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, aufgrund einer persÃ¶nlichen Nachfrage im Dezember 1999 beim F. habe er einen Termin zum 10.01.2000 erhalten, an dem Schulungen, auch EinfÃ¼hrungen, durchgefÃ¼hrt worden seien. Zu diesem Termin seien ca. 40 Mitinteressenten geladen worden. Da er in seiner kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit sich intensiv um Arbeit bemÃ¼ht habe, sei er sich nicht einmal sicher gewesen, diesen Job anzunehmen, da er nur Teilzeit gewesen sei und er Unterhaltsverpflichtungen habe und mit einigen Verbindlichkeiten dastehe. Leider hÃ¤tte sich bis zu diesem Tag noch nichts Positives auf dem Arbeitsmarkt fÃ¼r ihn ergeben, so dass er am 10.01.2000 an der EinfÃ¼hrung teilgenommen habe. Am selben Abend sei er nach reichlicher Überlegung zu der Erkenntnis gekommen, dass dies doch nicht seinen Vorstellungen entspreche und dass er auf weitere Schulungen verzichte. Er mÃ¶chte betonen, dass er von ca. 20 Jahren Arbeitswelt 15 Jahre in GieÃereien als Schmelzer gearbeitet habe, was bedeuten wÃ¼rde, dass er eine eher kÃ¶rperlich schwere Arbeit brÃ¤uchte. UnverzÃ¼glich kÃ¶nnten seitens des Arbeitsamtes doch nicht 24 Stunden sein. Er sei am Montag zur Schulung gegangen und habe am gleichen Tag gewusst, dass ihm die Arbeit nicht entspreche. Warum habe er sich da abmelden sollen. Am Dienstag abmelden und wieder arbeitslos melden am gleichen Tag. Er sei sich absolut nicht bewusst, etwas Falsches getan zu haben. Er habe gewusst, dass die Schulungen entgeltlich beglichen wÃ¼rden und habe damit gerechnet, dass das Arbeitsamt diese Zahlung vom Alg abziehen wÃ¼rde.

Die Beklagte hat dagegen eingewandt, die Angaben des KlÃ¤gers, dass er nicht bewusst etwas Falsches getan habe, da er gewusst habe, dass das Arbeitsamt diese Zahlungen vom Alg abziehen wÃ¼rde, gehe ins Leere. Der KlÃ¤ger habe in der persÃ¶nlichen Vorsprache am 03.12.1999 zwar mitgeteilt, dass er eine Eigenbewerbung bei der Lufthansa AG laufen habe. Die Arbeitsaufnahme sei entgegen seinen Angaben nicht von ihm, auch nicht verspÃ¤tet, sondern erst durch Datenabgleich vom 28.08.2000 dem Arbeitsamt bekannt geworden. Eine unverzÃ¼gliche Meldung lÃ¤ge nicht vor.

Mit Urteil vom 29.07.2003 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien nicht zu beanstanden. Zu Recht habe die Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alg ab 10.01.2000 aufgehoben und den KlÃ¤ger zur Erstattung des in der Zeit vom 10.01.2000 bis 29.02.2000 bereits gezahlten Alg verpflichtet. Die Erstattung der fÃ¼r den KlÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 11.01. bis 29.02.2000 sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Ob und in welchem Umfang die Beklagte die Alg-Bewilligung aufheben durfte, richte sich hier nach Â§ 330 Abs.3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit Â§ 48 Abs.1 Satz 1 sowie

Satz 2 Nr.2, Nr.4 SGB X. Danach sei, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der VerÃ¤nderung der VerhÃ¤ltnisse an aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher, fÃ¼r ihn nachteiliger Änderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen sei, bzw. soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt im besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen und ganz oder teilweise weggefallen ist. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen hier vor. Der aufgrund der BewilligungsverfÃ¼gung vom 13.12.1999 ergangene Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Alg sei ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Eine wesentliche Änderung der VerhÃ¤ltnisse, wie sie bei Erlass des Bewilligungsbescheides vorgelegen hÃ¤tten, sei ab 10.01.2000 insoweit eingetreten, als der KlÃ¤ger ab diesem Zeitpunkt durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nicht mehr arbeitslos gewesen sei und er sich nach Beendigung dieser TÃ¤tigkeit in dem streitigen Zeitraum nicht erneut persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet habe. Anspruch auf Alg habe u.a. nur, wer arbeitslos sei (Â§ 117 Abs.1 Nr.1 SGB III). GemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.1 SGB III sei arbeitslos im Sinne des Gesetzes ein Arbeitnehmer, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht oder nur eine weniger als 15 Stunden umfassende BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt. Nach Â§ 122 Abs.1 SGB III habe sich der Arbeitslose persÃ¶nlich beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Nach Â§ 122 Abs.2 Nr.2 SGB III erlÃ¶sche die Wirkung der Meldung mit der Aufnahme der BeschÃ¤ftigung, wenn der Arbeitslose diese dem Arbeitsamt nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt habe. FÃ¼r die Dauer der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei der F. GmbH (10.01.2000) habe ihm kein Alg zugestanden, da er an diesem Tag nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Nach der Arbeitsbescheinigung der F. GmbH sei der KlÃ¤ger dort ab 10.01.2000 mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 25,5 Stunden versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Hierdurch sei der Leistungsanspruch am 10.01.2000 wegen Wegfalls der Arbeitslosigkeit entfallen. Soweit der KlÃ¤ger einwende, es habe sich am 10.01.2000 nur um die eintÃ¤gige Teilnahme an einer Schulung und nicht um ein ArbeitsverhÃ¤ltnis gehandelt, sei ihm entgegenzuhalten, dass es sich bei seiner TÃ¤tigkeit nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 10.01.2000 um ein sozialversicherungspflichtiges TeilzeitarbeitsverhÃ¤ltnis von wÃ¶chentlich 25,25 Stunden gehandelt habe. Der KlÃ¤ger habe aber darÃ¼ber hinaus auch fÃ¼r die Zeit vom 11.01. bis 29.02.2000 keinen Anspruch auf Alg mehr, weil seine Arbeitslosmeldung erloschen sei. Aus den beigezogenen Aktenunterlagen und den Angaben des KlÃ¤gers selbst ergebe sich, dass dieser weder die BeschÃ¤ftigungsaufnahme noch die Beendigung der BeschÃ¤ftigung bei der F. GmbH dem Arbeitsamt mitgeteilt habe. Aus diesem Grund sei der Leistungsanspruch ab 11.01.2000 wegen des ErlÃ¶schens der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nach Â§ 122 Abs.2 Nr.2 SGB III entfallen. Die Beklagte sei auch berechtigt gewesen, die Entscheidung Ã¼ber die Leistungsbewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben. FÃ¼r die Zeit der ZwischenbeschÃ¤ftigung folge dies aus der zumindest grob fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Mitteilungspflicht im Sinne des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB X. Die Mitteilungspflicht habe der KlÃ¤ger

dem ihm ausgehÃ¤ndigten Merkblatt entnehmen kÃ¶nnen. Ob diese Pflichtverletzung Ã¼ber die Beendigung der ZwischenbeschÃ¤ftigung hinaus fortwirke, was nahe liege, brauche an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, da hier die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X erfÃ¼llt seien. Der KlÃ¤ger habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig verkannt, dass ihm fÃ¼r die Zeit vom 11.01.2000 bis 29.02.2000 keine Leistungen mehr zugestanden haben. Das Nichtbeachten eines Merkblattes begrÃ¼ndet zumindest den Vorwurf der grob fahrlÃ¤ssigen Unkenntnis, denn es hÃ¤tte dem KlÃ¤ger ohne weitere Ãberlegung klar sein mÃ¼ssen, dass er sich nach der ZwischenbeschÃ¤ftigung bei der F. GmbH erneut persÃ¶nlich hÃ¤tte arbeitslos melden mÃ¼ssen. Soweit der KlÃ¤ger einwende, es sei ihm nicht bewusst gewesen, etwas Falsches zu tun, sei ihm entgegenzuhalten, dass er aus dem ihm ausgehÃ¤ndigten Merkblatt seine Pflichten eindeutig habe entnehmen kÃ¶nnen. Es wÃ¤re ihm auch ohne weiteres mÃ¶glich gewesen, die Beklagte am 11.01.2000 Ã¼ber die Aufnahme und Beendigung seiner BeschÃ¤ftigung bei der F. GmbH zu informieren. Da die Aufhebungsentscheidung der Beklagten in dem erfolgten Umfang rechtmÃ¤Ãig gewesen sei, sei der angefochtene Verwaltungsakt auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs nicht zu beanstanden (Â§ 50 Abs.1 SGB X). Nach Â§ 335 Abs.1, Abs.5 SGB III habe der Versicherte der Beklagten die BeitrÃ¤ge zu erstatten, soweit die Entscheidung, die zu einem Bezug von Alg gefÃ¼hrt habe, rÃ¼ckwirkend aufgehoben und die Leistung zurÃ¼ckgefordert worden sei. Diese Voraussetzungen seien fÃ¼r die Zeit vom 11.01.2000 bis 29.02.2000 erfÃ¼llt. In dem vorgenannten Zeitraum habe der KlÃ¤ger â da die Alg-Bewilligung rÃ¼ckwirkend aufgehoben, die Ã¼berzahlte Leistung zurÃ¼ckgefordert sei, in dieser Zeit keine Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 Nr.2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bestehe und fÃ¼r den KlÃ¤ger unter Auswertung der beigezogenen Aktenunterlagen in diesem Zeitraum auch kein weiteres KrankenversicherungsverhÃ¤ltnis bestanden habe â die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Soweit der KlÃ¤ger derzeit aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage sei, den Erstattungsbetrag zurÃ¼ckzuzahlen, bleibe es ihm unbenommen, bei der Beklagten einen Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung zu stellen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung wiederholt der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29.07.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist erneut darauf, dass ab 10.01.2000 durch Abschluss eines Arbeitsvertrages ein ArbeitsverhÃ¤ltnis und durch Arbeitsaufnahme â wenn auch im Rahmen einer betriebsnotwendigen Schulung â ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zustande gekommen sei. Damit sei nach den gesetzlichen Vorschriften die Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers ab 10.01.2000 weggefallen. Mit Wegfall der Arbeitslosigkeit sei auch die Arbeitslosmeldung ab 10.01.2000 entfallen, da die Arbeitslosmeldung an den jeweiligen Versicherungsfall

geknÃ¼pft sei.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz âÂ SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG MÃ¼nchen mit Urteil vom 29.07.2003 die Klage abgewiesen, da die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 30.01.2001 und 14.03.2001 nicht zu beanstanden sind.

Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren war nicht geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen.

Unstreitig hat der KlÃ¤ger am 10.01.2000 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser ist als solcher gekennzeichnet. Darin sind insbesondere der Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (10.01. 2000) und das Ende des befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses, die Probezeit und die Entlohnungsgrundlage geregelt. Der KlÃ¤ger hat die Arbeit auch aufgenommen. Dass dies im Rahmen einer betriebsnotwendigen Schulung geschah, ist dabei unschÃ¤dlich. Es ist damit auch ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zustande gekommen.

Fest steht auch, dass dem KlÃ¤ger durchaus bewusst war, dass die Beklagte die bei der Schulung gezahlte Summe vom Alg "abziehen" wÃ¼rde. Wie aber hÃ¤tte sie dies tun sollen, nachdem der KlÃ¤ger ihr gerade keine Mitteilung hat zukommen lassen. Eine Kenntnisnahme erfolgte vielmehr durch einen Datenabgleich.

Der Senat folgt im Ãbrigen den AusfÃ¼hrungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 29.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024